



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -  
Kiellinie 247 • 24106 Kiel

## **Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran (Ausbau der Zufahrt zum Fährhafen Sassnitz)**

### **Bekanntmachung**

**über die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 10. August 2023 - Az. 3800R21-422.03/OSRB-001/12 (alt 143.3/0069) für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran.**

#### **I.**

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan der Fährhafen Sassnitz GmbH als Trägerin des Vorhabens (TdV) für das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran festgestellt und ihn für sofort vollziehbar erklärt.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Genehmigung der Vertiefung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Sassnitz-Mukran für 13,5 m tiefgehende Schiffe und die anschließende Unterhaltung des Fahrwassers;
- Herstellung einer Sohlbreite der Zufahrtsrinne von 120 m und einer Sohltiefe von - 15,00 m NHN;
- Errichtung einer neuen Tagesrichtfeueranlage, bestehend aus einem Oberfeuer im Ortsteil Blieschow der Stadt Sassnitz und einem Unterfeuer in Wostewitz;
- Verbringung des Baggerguts durch Umlagerung in die geplante Umlagerungsfläche 5650 in der Prorer Wiek;
- die Festsetzung der Art der landschaftspflegerischen Begleitplanung;
- die Festsetzung von anteiligen Abbuchungen beim Ökokonto VG-015 „Entwicklung von Salzgrasland auf der Insel Görnitz“ als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in die Natur und Landschaft

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält u. a. Auflagen an die TdV sowie Ergänzungen und Hinweise zu folgenden Themen:



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

- a) Durchführung von Baumaßnahmen
  - b) Baggergutverbringung
  - c) Kompensationsmaßnahmen
  - d) Umweltschutz
  - e) Schifffahrt
  - f) Fischerei
3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und erläutert, wie die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.
4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

**vom 25. August 2023 bis 8. September 2023  
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

**a) Stadt Sassnitz  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz**

**Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und  
13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und  
13:00 - 16:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

**b) Gemeinde Ostseebad Binz  
Der Bürgermeister  
Jasmunder Straße 11  
18609 Ostseebad Binz**

**Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 16:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, denen der Beschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 74 Abs.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

- 4 Satz 3 VwVfG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht darüber hinaus ab dem 11.08.2023 im Internet unter der Adresse [https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100\\_Ostsee\\_Ausbau\\_Faehrhafen\\_Sassnitz.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100_Ostsee_Ausbau_Faehrhafen_Sassnitz.html) zur Einsichtnahme und zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).
  7. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht außerdem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) zur Verfügung.
  8. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

## II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Kiel, den 14. August 2023

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
3800R21-422.03/OSRB-001/12 (alt 143.3/0069)

Im Auftrag

-gez.-  
Unruh